

STATUT DES „ITALIENISCHEN CLUB FÜR DEUTSCHE JAGDTERRIER-ICDJT“

Neues Statut genehmigt von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des „Club Italiano Deutscher Jagdterrier“ am 11.02.2012 im Restaurant Waldschenke in Naturns, Tschirland 177 (BZ).

Gründung und Zweck:

Art.1

Am 02. April 2006 wurde in Naturns (BZ); im Gasthof „Langwies“ Schiessstandweg 6, der ohne Gewinnabsicht agierende, spezialisierter Verein mit Namen „CLUB ITALIANO DEUTSCHER JAGDTERRER“ in Folge als „CIDJT“ bezeichnet, gegründet. Der rechtliche Sitz ist beim Südtiroler Jagdverband in Bozen, Schlachthofstraße

Der ohne Gewinnabsicht arbeitende Verein „CIDJT“, hat die Aufwertung, Forschung und genetische Verbesserung sowie die Verbreitung der Rasse „Deutscher Jagdterrier“ zum Ziel.

Art.2

Um die angegebenen Ziele zu erreichen, hat der CIDJT folgende Aufgaben:

- er propagiert die Verbreitung der Rasse Deutscher Jagdterrier, und hilft im Rahmen seiner eigenen Möglichkeiten, allen Mitgliedern bei den Tätigkeiten, welche dem Erreichen der obgenannter Ziele dienen.
- Es obliegt dem Ausschuss des CIDJT, regionale und überregionale Sektionen zu ernennen, welche organisatorische und informative Aufgaben in ihrem Gebiet haben.
Diese Sektionen geben periodisch Bericht an den Ausschuss des CIDJT über die ausgeführten Tätigkeiten. Diese Sektionen sind auf unbestimmte Zeit nominiert und können jederzeit widerrufen werden.

Art.3

Mitglieder können alle Italienischen und Ausländischen Personen mit gutem Leumund werden, welche an der Verbesserung der Rasse Deutscher Jagdterrier interessiert sind. Der Antrag um Aufnahme in den Club, muss nach den vom Statut vorgesehen Richtlinien erfolgen und die Aufnahme muss vom Ausschuss des CIDJT genehmigt werden.

Art.4

Es gibt nur ordentliche Mitglieder. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Vereinigung sind die Gleichen. Der Ausschuss kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die zum Wohle der Rasse und des Clubs besondere Verdienste erworben haben. Diese Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit haben aber kein Stimmrecht in der Vollversammlung.

Weiters haben kein Stimmrecht, alle Mitglieder die nicht volljährig sind, das heißt Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Alle Mitglieder haben das Recht an den Vorteilen welche vom Club aufgrund seiner Tätigkeiten erbracht werden, teilzuhaben. Diesbezüglich gibt es keine zeitlichen Beschränkungen, um die Beziehungen zwischen Club und Mitgliedern nicht zu trüben, und um allen Mitgliedern die gleichen Vorteile und die Teilnahme an allen Veranstaltungen zu gewährleisten.

Art.5

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller das Statut des Clubs und die Verordnungen des Ausschusses und der Vollversammlung anzuerkennen und zu befolgen.

Jedes Ansuchen um Aufnahme in den Club muss von Ausschuss genehmigt werden. Wird die Aufnahme verweigert, kann innerhalb 30 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung beim Präsidenten des Clubs ein schriftlicher Rekurs eingebracht werden. Dieser hat die Pflicht den Rekurs auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu bringen.

Werden Ansuchen um Aufnahme als Mitglied in einem Geschäftsjahr in dem die Neuwahlen des Ausschusses anfallen eingereicht, so steht es den neu gewählten Ausschuss zu, diese zu genehmigen.

Art.6

Die Mitgliedervollversammlung legt mit Beschluss die Höhe des Betrages fest der jährlich von dem Mitglieder an den Club zu entrichten ist.

Der vom Mitglied als jährlicher Mitgliedsbeitrag eingezahlte Betrag kann nicht zurückgefordert oder auf Dritte übertragen werden.

Art.7

Der Antrag um Aufnahme gilt für das Jahr des Ansuchens und wird stillschweigend verlängert. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied mittels Eingeschriebenen Brief die Mitgliedschaft innerhalb 31. Oktober des Jahres kündigt.

Art.8

Verlust der Mitgliedschaft:

1. Kündigung laut Art.7 des Statuts
2. Bei Zahlungsrückstand, welche vom Ausschuss jährlich ab dem 1. März festgestellt werden kann.
3. durch Ausschluss, welcher von der Vollversammlung auf Vorschlag des Ausschusses beschlossen wird.

Wer aus obigen Gründen seine Mitgliedschaft verliert, verliert auch seine Rechte gegenüber dem Club ist aber nicht von bereits eingegangenen Verpflichtungen befreit..

Art.9

Die Vereinsrechte kommen nur Mitgliedern zu Gute, welche korrekt eingeschrieben und die jährlichen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

ORGANE DES CLUBS:

Art.10

Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliedervollversammlung
- der Ausschuss
- der Präsident
- das Schiedsgericht
- der Aufsichtsrat

JAHRESVOLLVERSAMMLUNG DER MITGLIEDER

Art.11

Die Jahresvollversammlung setzt sich aus jenen Mitgliedern zusammen, welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

In Ausführung der demokratischen Gleichheit der Mitglieder innerhalb des Vereins hat jedes Mitglied ein Stimmrecht in der Vollversammlung.

Ein Mitglied kann sich in der Vollversammlung von einem anderen Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens 2 Vollmachten vertreten. Die Vollmachten sind vom Bevollmächtigten, vor Beginn der Vollversammlung zu hinterlegen. Auf den Vollmachten sind keine Ausbesserungen oder Korrekturen erlaubt und das delegierte Mitglied kann diese Vollmacht nicht an ein Mitglied weitergeben. Die Postwahl ist nicht erlaubt.

Art.12

Bei der Vollversammlung hat der Präsident den Vorsitz. Auf Antrag der Vollversammlung kann ein anderes Mitglied beauftragt werden der Vollversammlung vorzusitzen.

Die Vollversammlung hat, bevor die Tagesordnungspunkte behandelt werden unter den Anwesenden drei Stimmzähler zu wählen, welche über die Gültigkeit der Stimmen und der hinterlegten Vollmachten entscheiden.

Im Falle von Wahlen und Abstimmungen zählen sie die Stimmen und erstellen das Ergebnis derselben. Beschlüsse werden in der Vollversammlung mit Mehrheitsbeschluss gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit wird der Wahlgang so lange wiederholt bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt.

Art.13

Die ordentliche Jahresvollversammlung findet mindestens einmal jährlich, innerhalb März, in einer leicht zu erreichenden Örtlichkeit Italiens statt, welche vom Ausschuss festgelegt wird.

Die ordentliche Jahresvollversammlung genehmigt die Haushaltsgebaren des abgelaufenen Jahres, den Haushaltsvoranschlag und das Tätigkeitsprogramm für das laufende Jahr.

In Ausnahmefällen kann zu jedem anderen Zeitpunkt eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, wenn es vom Ausschuss, vom Aufsichtsrat oder von wenigstens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder für Notwendig erachtet wird.

Die Einladung zur Jahresvollversammlung wird vom Präsidenten mindestens 15 Tage vor dem Datum der Versammlung, mittels Post an die Mitglieder verschickt.

Die Einladung muss das Datum, die Örtlichkeit und Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, persönlich oder mittels Vollmacht anwesend oder vertreten ist.

Eine Stunde nach der in der Einladung angegebenen ersten Einberufung, ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

Ehrenmitglieder werden zur Vollversammlung eingeladen und können das Wort ergreifen, haben aber kein Stimmrecht.

Art.14

Die Vollversammlung hat die Aufgabe über folgendes zu entscheiden:

- über Programme und Tätigkeiten des Vereins
- über die Wahl der Gremien
- über den finanziellen Haushalt
- über Änderungen des Statuts
- über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- über jeden Punkt der Tagesordnung, wenn dieser nicht in die Kompetenz eines anderen Gremiums fällt

Weiters unterliegt es der Vollversammlung die effektiven und auch die Ersatzmitglieder des Ausschusses, des Schiedsgerichts und des Aufsichtsrats zu wählen.

DER AUSSCHUSS

Art.15

Der Ausschuss des CIDJT besteht aus 7 (sieben) Mitgliedern.

Die Vollversammlung wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder 7 (sieben) Ausschussmitglieder, die für eine Amtszeit von 3 Jahren ernannt und wiedergewählt werden können.

Sollten während der dreijährigen Amtszeit ein oder mehrere gewählte Ausschussmitglieder, aus welchen Gründen auch immer ausscheiden so werden sie in der nächsten Vollversammlung neu gewählt.

Diese so gewählten Ausschussmitglieder bleiben so lange im Amt wie die von ihnen Ersetzten es geblieben wären.

Sollten aber mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder ausfallen so ist der gesamte Ausschuss aufgelöst und die noch im Amt bleibenden Mitglieder sorgen innerhalb von 2 Monaten für die Einberufung einer Mitgliedervollversammlung um den Ausschuss neu zu bestellen.

Art.16

Der Ausschuss hat die Aufgabe die statutarischen Verpflichtungen in Einklang mit den Beschlüssen der Vollversammlung umzusetzen. Außerdem ist er für das gesellschaftliche Gebaren des Clubs verantwortlich. Er genehmigt das verschiedensten finanzielle und moralische Gebaren des Clubs und legt diesbezüglich Rechenschaft gegenüber der Mitgliedervollversammlung ab.

Er entscheidet über Aufnahmeanträge von neuen Mitgliedern, organisiert Veranstaltungen und steht den Büros des Clubs sollten solche errichtet werden, vor. Er ist für das Personal (Einstellungen und Entlassung) verantwortlich. Außerdem legt er für das Personal die Arbeiten und Vergütungen fest.

Art.17

Der Ausschuss nominiert seinerseits den Präsidenten und den Vizepräsidenten, sowie einen oder zwei Schriftführer und eventuell den Kassier.

Der Präsident und der Vizepräsident müssen aus den Reihen der Ausschussmitglieder gewählt werden, während Schriftführer und Kassier keine Ausschussmitglieder sein müssen. Auf keinen Fall können sie Ausschussmitglieder sein wenn sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung beziehen.

Art.18

Der Ausschuss trifft sich wenigsten einmal alle vier (4) Monate zu einer Sitzung und gegebenenfalls zu außerordentlichen Sitzungen, wenn es der Präsident, die Mehrheit der Ausschussmitglieder oder der Aufsichtsrat für Notwendig erachtet.

Die Termine zu den Sitzungen sind vom Präsidenten, mindestens 7 Tage vorher den Ausschussmitgliedern, mitzuteilen.

Den Vorsitz im Ausschuss hat der Präsident, bei seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz. Sollten beide Abwesend sein, übernimmt das älteste Ausschussmitglied den Vorsitz.

Die Ausschusssitzung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Vollmachten sind nicht erlaubt. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausschussmitglieder welche unentschuldigt zu drei aufeinander Folgenden Ausschusssitzungen nicht erscheinen, verlieren ihr Amt.

DER PRÄSIDENT

Art.19

Dem Präsidenten obliegt die rechtliche Vertretung des Clubs, in den internen als auch in den externen Beziehungen des Clubs.

Er sorgt für die Umsetzung aller Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung, außerdem ist er für die genaue Einhaltung der Vereinsordnung und des Vereinsstatuts verantwortlich.

In dringenden Fällen kann er alleine Entscheidungen treffen, welche ansonsten dem Ausschuss zustehen. Solche Entscheidungen sind bei der nächsten Sitzung vom Ausschuss zu genehmigen.

Im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten ersetzt.

Sollte der Präsident zurücktreten obliegt es dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung einen neuen Präsidenten zu ernennen.

Der Ausschuss kann einen Ehrenpräsidenten ernennen, welcher nicht Mitglied im Ausschuss, aber Mitglied im Club sein muss. Er wird zu allen Ausschusssitzungen eingeladen hat aber kein Stimmrecht.

VERMÖGEN UND VERWALTUNG

Art.20

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Beweglichen und unbeweglichen Gütern
- Bargeld des Vereins
- Allen Gütern die auf legalem Wege in den Besitz des Vereins gelangt sind

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder
- den Beiträgen und Spenden die von Vereinigungen oder Personen stammen
- den Geldern welche durch die Tätigkeiten des Vereins erwirtschaftet werden
- allen anderen Geldern, die auf legalem Wege in die Vereinskasse fließen

Art. 21

Das finanzielle Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt mit der 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für das ökonomische und finanzielle Gebaren des Clubs sind die amtierenden Ausschussmitglieder persönlich Verantwortlich, bis sie durch die Genehmigung des Haushalts seitens der Mitgliederversammlung, entlastet werden.

Eigenkapital, Bilanzüberschüsse, Güter oder andere Reserven welche aus der statutarischen Tätigkeit des Vereins stammen, können in keiner Weise unter den Mitgliedern aufgeteilt oder ausbezahlt werden, außer es wird vom Gesetz anders bestimmt.

DER AUFSICHTSRAT

Art. 22

Die finanzielle und verwaltungstechnische Aufsicht wird einem Aufsichtsrat, bestehend aus drei Mitgliedern welcher von der Mitgliederversammlung gewählt werden und für drei Jahre im Amt bleiben und wiedergewählt werden können, anvertraut.

Die Mitgliederversammlung wählt auch ein Ersatzmitglied für den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht an allen Ausschusssitzungen, zu welchen sie einzuladen sind, teilzunehmen.

DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 23

Ein jedes Mitglied hat die Pflicht dieses Statut, jenes des ENCI sowie die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses zu befolgen. Weiters verpflichtet sich jedes Mitglied alle vom ENCI gefassten Beschlüsse aber auch alle einschlägigen moralischen Werte sowie die Regeln der sportlichen Fairness betreffend, einzuhalten.

Jedes Mitglied unterliegt den Entscheidungen des Schiedsgerichts des CIDJT und der Disziplinarkommission des ENCI.

Das Disziplinarrecht ersten Grades für Verfehlungen, Entscheidungen des Schiedsgerichts des CIDJT können vom Betroffenen, mittels schriftlichen Rekurses, welcher von ihm persönlich oder von seinem Vertreter unterschrieben sein muss.

Das Schiedsgericht des CIDJT besteht aus drei Effektiven- und zwei Ersatzmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht Ausschuss- oder Aufsichtsratsmitglieder sein dürfen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Eines der drei effektiven Mitglieder muss juristische Kenntnisse besitzen und jede Disziplinarmaßnahme zu Lasten eines Mitglieds muss mit Mehrheitsbeschluss, in Anwesenheit von den drei effektiven Mitgliedern gefasst werden.

Sollte ein effektives Mitglied nicht an der Sitzung des Schiedsgerichts teilnehmen können wird es durch ein Ersatzmitglied ersetzt.

Tritt ein effektives Mitglied des Schiedsgerichts zurück, wird es durch ein Ersatzmitglied ersetzt welches bei der nächsten Mitgliederversammlung zum effektiven Mitglied des Schiedsgerichts nominiert wird.

Anzeigen gegen ein Clubmitglied sind schriftlich und unterschrieben an den Ausschuss des CIDJT zu richten, welcher die Anzeige an das Schiedsgericht weiterleitet.

Das Schiedsgericht fällt, nachdem es den Betroffenen von der gegen ihn eingebrachten Anzeige unterrichtet und ihm eine fünfzehn Tagefrist zum Einbringen seiner Verteidigung einräumt, und nach Anhören des Präsidenten ein schriftliches Urteil mit Begründung desselben.

In Fällen von schwerwiegenden Verfehlungen kann der Ausschuss ein Mitglied provisorisch vom Club ausschließen. Dieser Ausschluss ist umgehend dem Schiedsgericht zu melden und bleibt solange aufrecht bis das Schiedsgericht eine definitive Entscheidung fällt.

Disziplinarmaßnahmen welche vom Schiedsgericht gegen ein Mitglied des Clubs verhängt werden können, sind folgende: Zensur, Ausschluss bis zu maximal 3 Jahren aus dem Club. In schwerwiegenden Fällen, die zum

Ausschluss des Mitglieds führen wird das Schiedsgericht einen klärenden Bericht, welcher diese Maßnahme begründet an die Mitgliedervollversammlung richten, die dann ein endgültiges Urteil fällt.

AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art.24

Die Mitgliedervollversammlung muss nach Anhören des Aufsichtsrats und eventueller vom Gesetz vorgeschriebener Kontrollorgane über die Verwendung des Vereinsvermögens, im Falle einer Auflösung des Clubs, entscheiden. Das Vereinsvermögen kann nur an Vereine mit gleicher Zielsetzung oder wohltätigen Zwecken zugeführt werden, außer das Gesetz sieht diesbezüglich Anderes vor.

ALLGEMEINES

Art.25

Alle Tätigkeiten im Club sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

Art.26

Dieses Statut tritt nach der Genehmigung durch die erste Mitgliedervollversammlung unverzüglich in Kraft. Änderungen im Statut durch die Mitgliedervollversammlung, können nur vom Ausschuss oder von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten Mitglieder beantragt werden. In letzterem Falle ist der Antrag schriftlich und von den Antragstellern unterschrieben an den Präsidenten des Clubs zu richten.

Änderungen des Statuts können nur mit Mehrheitsbeschluss bei einer Mitgliedervollversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte plus ein Mitglied aller Wahlberechtigten anwesend sind.

Art.27

Für alles was durch dieses Statut nicht geregelt ist, gelten die einschlägigen Regelungen und gesetzlichen Bestimmungen.

Anmerkung des Übersetzers:

Bei Unklarheiten, Unstimmigkeiten oder Übersetzungsfehlern des Statuts, gelten wie vom Gesetz vorgesehen, die Ausführungen des italienischen Textes.